

Antrag auf Beurlaubung

gemäß § 43 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name des Schülers/der Schülerin

Klasse/ Stufe

Datum

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

Eintägig: Datum: _____ . Stunde bis _____ . Stunde

Mehrtägig: Datum: _____ bis _____

Folgender **wichtiger Grund** für die Beurlaubung (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Nachfolgende **Klassenarbeiten/ Klausuren** sind betroffen:

Uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Die Hinweise auf der Rückseite des Antrages haben wir beachtet.

Unterschrift des Schülers/der Schülerin (bei Volljährigkeit)

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Entscheidung der Klassenlehrer/in bzw. des Beratungsteams:

Bei Beurlaubung bis zu zwei Tagen: **Die Beurlaubung wird** **genehmigt.** **abgelehnt.**

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Die Beurlaubung wird **befürwortet.** **nicht befürwortet.**

Begründung: _____

Datum

Unterschrift Klassenlehrer/in bzw. Beratungsteam

Entscheidung der Schulleitung

bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt. **genehmigt mit Einschränkung von _____ bis _____**

abgelehnt. Begründung: _____

Datum

Unterschrift Schulleitung

Antrag auf Beurlaubung

gemäß § 43 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach §43 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu zwei Tagen beurlaubt der/die Klassen-/Beratungslehrer/in, darüber hinaus die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige **Gründe**, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

a) Persönliche Anlässe

(z.B. planbarer Arztbesuch¹, Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, Geburt und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z.B.:

- religiöse Feiertage/ Veranstaltungen (z.B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben,
- politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).
Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Belege (z.B.: Arztbescheinigung, Bescheinigung des Sportvereins, Veranstalters, Universität...) nachzuweisen.

Nach §41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach §126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

¹ Ein Arztbesuch aufgrund spontan aufgetretener Erkrankung/Verletzung ist über eine normale Krankmeldung zu entschuldigen.